

28.2.2018

Stellungnahme bezüglich nötiger Ausnahmeregelungen NHM zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Wissenschaft und Forschung - WFDSAG 2018 – Begutachtungsverfahren

Es ist für juristische Laien unmöglich, das übermittelte Konvolut in seiner gesamten Breite auf mögliche Fußangeln im Zusammenhang mit dem Aspekt Wissenschaft & Forschung am NHM zu überprüfen. Wie den übermittelten Erläuterungen zu entnehmen ist, geht es in erster Linie um den § 7. des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, der die Sonderstellung der Verarbeitung von Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke behandelt. Ansonsten beinhaltet der Entwurf zahlreiche Punkte, die für das NHM nicht relevant sind (Humanmedizin, etc.).

Essentiell ist: Der Auftrag des NHM wird im Rahmen der Museumsordnung (BGBl. II Nr. 399/2009) festgehalten. Darin wird (§§ 3 bis 6) unter den Punkten Sammeln, Bewahren, Dokumentieren und Forschen jenes Aufgabenspektrum der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung behandelt, das im Zusammenhang mit dem aktuellen Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes relevant ist.

Es ist festzustellen, dass das NHM im Zusammenhang mit seinem wissenschaftlichen Forschungsauftrag an personenbezogenen Daten lediglich Angaben zur Identifikation von Personen festhält, die mit dem Erwerb (Sammler, Verkäufer, Schenker) von Materialien oder der Bearbeitung von wissenschaftlichem Material (Beschreibung, Bestimmung, Revision) in Verbindung stehen. Diese personenbezogenen Angaben aufzunehmen, zu dokumentieren und zu Verfügung zu stellen, ist aufgrund bestehender internationaler wissenschaftlicher Übereinkunft zwingend erforderlich (etwa nach den Regeln des International Code of Zoological Nomenclature, ICZN, für die Zoologische Taxonomie) oder auch nach den erst vor kurzer Zeit legistisch umgesetzten Regelungen im Zusammenhang mit dem Access and Benefit Sharing (Nachweis der Herkunft von biologischem bzw. genetischem Material).

- 1) Das NHM als wichtige außeruniversitäre Forschungseinrichtung Österreichs **ersucht dringend um namentliche Nennung des Naturhistorischen Museums Wien im Rahmen des zu begutachtenden Textes**. Dies mit dem Hinweis, dass in den naturwissenschaftlichen Sammlungen des NHM zu objektbezogenen Daten auch Angaben zählen, die zur Identifikation von Personen dienen, die mit dem Erwerb und der Bearbeitung von Sammlungsobjekten in Verbindung stehen. Die Gesamtheit dieser Daten wird dauerhaft gespeichert, in Form wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht sowie im Rahmen des wissenschaftlichen Leihverkehrs auch Bearbeitern weltweit zu Verfügung gestellt. **Seit der Umstrukturierung des Ministerien fällt das NHM als naturwissenschaftliche Forschungsanstalt ins Ressort des BKA und wäre somit NICHT von der im Gesetz genannten „Änderung der Museumsordnungen“ erfasst! D.h. die Museumsordnung des NHM muss entsprechend angepasst werden, d.h. Koordination mit dem BKA!****
- 2) Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf bzw. dem § 7. BGBl. I Nr. 120/2017 geht das NHM davon aus und stellt fest, dass**
 - seine Forschungs- und Sammelaktivitäten (lt. Auftrag, Museumsordnung) im Sinne des § 7. (1) grundsätzlich „im öffentlichen Interesse liegen“

- Aufsammlungen und zugehörige Datenerhebung **entweder im öffentlich zugänglichen Bereich oder mit Zustimmung von indirekt betroffenen Personen** (Rechteinhaber z.B. Fischerei, Jagd, Naturschutz, Grundeigentümer) **oder einer Behörde** (z.B. Sammelgenehmigungen der Länder) erfolgen **§ 7. (1) Z.1.**
- **sämtliche früher erhobenen Aufsammlungen (historisches Material) im Sinne § 7. (1) Z.2. zulässig waren und sind**
- **personenbezogene Angaben** sich im Rahmen von Aufsammlungen und Auswertungen (inkl. wissenschaftliche Publikation von Material) auf **zur Identifizierung einer Person** (Sammler, Schenker, Beschreiber, etc.) nötige Angaben **beschränken** und diese Angaben (s.o.) **keinesfalls pseudonymisiert oder anonymisiert verwendet werden können**. Dies ist Teil guter wissenschaftlicher Praxis. Es wird festgehalten, dass **dieser Umstand jedem Betroffenen klar sein muss (und ist)** und er/sie davon ausgehen muss, dass sein/ihr Name im Zusammenhang mit einem Fund, einer Probe, etc. genannt wird.
- Es ist daher unumgänglich, dass hinsichtlich der für das NHM gesetzlich vorgegebenen Tätigkeiten des Sammelns, Bewahrens, Dokumentierens und Forschens entweder a) seitens der **Datenschutzbehörde eine grundsätzliche Genehmigung erteilt wird oder b) die Aufgaben des NHM als explizite Ausnahmen in das Datenschutz-Anpassungsgesetz aufgenommen werden.**
- Eine **Genehmigung der Datenschutzbehörde wäre nach § 7. (3) jedenfalls zu erteilen**, da das Einholen der Zustimmung von möglicherweise betroffenen Personen (Sammler, Beschreiber, etc.) **einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand** darstellen würde (Z.1.), die Verarbeitung entsprechender Daten wie oben geschildert aufgrund des Auftrags des NHM **immer im öffentlichen Interesse** liegt (Z.2.) und die **fachliche Kompetenz von Mitarbeitern des NHM zweifellos außer Frage** steht (Z.3.).
- Eine über die beschriebene Erhebung, Speicherung und Veröffentlichung der Daten von Sammlern, Beschreibern, Schenkern, etc. hinausgehende Nutzung personenbezogener Daten ist nicht Gegenstand der Forschung des NHM!

E. Haring, H. Sattmann und E. Mikschi

Absender: Univ.Prof. Dr. Christian Köberl, Generaldirektor Naturhistorisches Museum